

Kurztitel

Studienförderungsgesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 305/1992

§/Artikel/Anlage

§ 47

Inkrafttretensdatum

01.09.1992

Außerkrafttretensdatum

30.09.1993

Text**9. Abschnitt****Bezug der Studienbeihilfe****Auszahlungstermine**

- § 47. (1) Die Studienbeihilfe ist monatlich jeweils durch zehn Monate auszuführen, und zwar
1. Studierenden an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten im Wintersemester von Oktober bis Februar und im Sommersemester von März bis Juli,
 2. Studierenden an Akademien und Konservatorien im Wintersemester von September bis Jänner und im Sommersemester von Februar bis Juni,
 3. Schülern an medizinisch-technischen Schulen ab dem Monat, in dem das Ausbildungsjahr beginnt, wenn der Anspruch nicht vorher erloschen ist oder ruht.
- (2) Auch wenn Studierende die im Abs. 1 genannten Einrichtungen wechseln, gebührt ihnen je Monat nur ein Studienbeihilfenbetrag.
- (3) Die Anweisung von Studienbeihilfen hat im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen.